

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 14. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 von Hundert |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 von Hundert |
| 2. für die Gewerbesteuer | 450 von Hundert |

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 14. März 2024

Torsten Oestmann
Bürgermeister